

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-0141.51-19/896

Dresden,
6. Februar 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten André Wendt (AfD)

Drs.-Nr.: 07/972

Thema: Vereinbarung gemäß § 132e SGB V über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die Vereinbarungen gemäß § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung sehen bezüglich der Abrechnung von Schutzimpfungen pauschale Vergütungen vor. Diese beinhalten die Information über den Nutzen der Impfung, Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen, Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung, Erhebung der Impfanamnese, einschl. Befragung über das Vorliegen von Allergien, Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen, Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen, Eintragung der erfolgten Impfung im Impfbuch bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung gemäß § 5 und die Meldung an die datenführende Stelle.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wird die Feststellung eines Impfstatus durch einen Vertragsarzt, außerhalb der Vorsorgeuntersuchungen für Erwachsene, vergütet bzw. kann dies gesondert abgerechnet werden und wie wird die Impfberatung/ Feststellung des Impfstatus vergütet oder abgerechnet, wenn anschließend keine Impfung durchgeführt wurde?

Grundsätzlich handelt es sich bei Impfungen um präventive Leistungen. Die Vergütung wird auf Landesebene in der

- Vereinbarung gemäß § 132e SGB V über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung auf der Grundlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Schutzimpfungen nach §

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) („Impfvereinbarung Sachsen – Pflichtleistungen“) und der

- Vereinbarung gemäß § 132e SGB V über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung auf der Grundlage des § 20i Abs. 2 SGB V („Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen“)

geregelt.

Die Feststellungen eines Impfstatus durch einen Vertragsarzt, außerhalb der Vorsorgeuntersuchungen für Erwachsene, ist bei einer Impfung durch die Abrechnung der entsprechenden Imp fziffer abgegolten. Wenn keine Impfung durchgeführt wurde, sind Beratungsleistungen über die Versichertenpauschale/Grundpauschale abgegolten.

Frage 2: Wie viele Wirtschaftlichkeitsprüfungen bezüglich der Vereinbarungen gemäß § 132e SGB V in der vertragsärztlichen Versorgung wurden jeweils in den Jahren seit 2016 durchgeführt, wie viele Prüfungen waren auffällig und wie viele Regresse erfolgten jeweils?

Die unter 1. genannten Verträge nach § 132e SGB V enthalten unter § 8 Abs. 2 (Impfvereinbarung Sachsen – Pflichtleistungen) bzw. § 7 Abs. 2 (Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen) folgende Regelung: „Die Vertragspartner vereinbaren, nach gemeinsamer Auswahl der zu prüfenden Leistungserbringer bei der Prüfungsstelle Ärzte und Krankenkassen Sachsen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Einzelfall, wegen unwirtschaftlicher Auswahl des Impfstoffes und/oder wegen eines über einen Zeitraum von mindestens vier Quartalen im Saldo bestehenden groben Missverhältnisses zwischen der Anzahl verordneter Impfstoffdosen und der Anzahl abgerechneter Impfleistungen, zu beantragen. Das Nähere zum Auswahlverfahren und zur Ausgestaltung Prüfverfahren regelt die Prüfungsvereinbarung nach § 106 SGB V.“

Bisher fanden zwischen den Vertragspartnern in Sachsen Beratungen zu eventuell bestehenden groben Missverhältnissen zwischen der Anzahl verordneter Impfstoffdosen und der Anzahl abgerechneter Impfleistungen bei der Influenzaimpfung statt. Dies führte jedoch bisher nicht zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach Anlage 3 der Prüfungsvereinbarung nach § 106 SGB V.

Frage 3: Ist die Feststellung des Impfstatus eine an die MTA delegierbare Leistung?

Ja. Da es sich bei der Feststellung des Impfstatus nicht um eine höchstpersönliche ärztliche Leistung handelt, kann diese unter Verantwortung des behandelnden Arztes delegiert werden.

Frage 4: Krankenkassen oder ihre Verbände können gemäß § 132e SGB V auch Verträge mit den Behörden der Länder, die für die Durchführung von Schutzimpfungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständig sind, geschlossen werden. In diesen Verträgen sind insbesondere nach § 132e Abs. 1 Nr. 1 SGB V Regelungen zur Förderung von Schutzimpfungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu treffen.

a. Welche Verträge mit den Behörden des Freistaates existieren insbesondere für die AOK Plus?

b. Welche Regelungen enthalten diese Verträge zur Förderung von Schutzimpfungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst?

zu a)

Unter Bezugnahme auf § 132e SGB V in Verbindung mit § 20i SGB V sowie der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über öffentlich empfohlene und zur unentgeltlichen Durchführung bestimmte Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (VwV Schutzimpfungen) wurde mit allen Krankenkassen, einschließlich der AOK PLUS die Vereinbarung über die Beteiligung an den Impfstoffkosten des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Freistaat Sachsen geschlossen. Die derzeit gültige Vereinbarung wurde am 16. Juli 2018 geschlossen.

zu b)

Anliegen der vorgenannten Vereinbarung ist die vermehrte Anbietung von öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD). Ziel ist, den Impfschutz der Bevölkerung im Freistaat Sachsen nachweislich zu verbessern.

Der ÖGD bietet diese Impfungen unentgeltlich und altersgerecht an. Grundlage für die erstattungsfähigen Impfstoffkosten bilden die Schutzimpfungsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 1), Maßnahmen der spezifischen Chemoprophylaxe (Anlage 2) und die Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision (Anlage 3). Dem ÖGD werden die in den Anlagen 1-3 aufgeführten Impfstoffe bzw. der Chemoprophylaxe von den an der Vereinbarung beteiligten Krankenkassen voll (Anlage 1) oder anteilig (Anlagen 2 und 3) sowie anteilig vom Freistaat Sachsen (Anlage 3) erstattet.

Frage 5: Wie viele und welche Schutzimpfungen wurden jeweils in den letzten 5 Jahren durch den öffentlichen Gesundheitsdienst - ohne Einbeziehung der Untersuchungen nach dem SachsSchulG - durchgeführt? (Bitte gesondert nach Kindern und Erwachsenen aufschlüsseln.)

Schutzimpfungen der Gesundheitsämter 2014 bis 2018			
		Kinder	Erwach-sene
Einzelimpfstoffe	Tetanus/Diphtherie (Td)		105
	Hepatitis A/B	271	10.054
	DTPa	6	
	dTPa	1.454	
	MMR	6.266	
	MMRV	58	
	TdIPV		66
	DTPa-IPV	13.195	
	DTPa-IPV-Hib		54
	DTPa-IPV-Hib-HBV	86	
Kombinations-impfstoffe	Diphtherie		214
	FSME	658	6.363



Schutzimpfungen der Gesundheitsämter 2014 bis 2018			
		Kinder	Erwach- sene
	Hepatitis A	1.060	4.853
	Hepatitis B	117	6.801
	Influenza (Spaltimpfstoff)		5.777
	Influenza (4-fach Spaltimpfstoff)		33.784
	Influenza (vir./ adj.)		796
	Meningokokken (K)	289	
	Meningokokken (4-fach K)	282	
	Pneumokokken (13-fach K))		2.316
	Meningokokken (P)		1
	Pneumokokken (K)		414
	Pneumokokken (P)		605
	Polio (IPV)	1.679	
	Varizellen	626	

Mit freundlichen Grüßen

Petra Köpping

Anlagen

Anlage 1 zur Impfstoffkosten-Vereinbarung Sachsen (2020)

Impfungen gemäß Schutzimpfungsrichtlinie (zu § 3 Abs. 2)

Lfd. Nr.	Impfstoff gegen
	<u>Einzelimpfstoffe</u>
100	Diphtherie (Erwachsene)
102_18	FSME (Kinder)
102	FSME (Erwachsene)
105_18	Hepatitis A (Kinder)
105	Hepatitis A (Erwachsene)
106_18	Hepatitis B (Kinder)
106	Hepatitis B (Erwachsene)
107	Herpes zoster
108_2	Humane Papillomaviren (HPV) – zweifach Impfstoff
108_9	Humane Papillomaviren (HPV) – neunfach Impfstoff
111_S4	Influenza (vierfach Spaltimpfstoff) Preis gültig ab III. Quartal 2020 bis einschließlich II. Quartal 2021
114_K	Meningokokken-Infektionen (Konjugatimpfstoff)
114_K4	Meningokokken-Infektionen (vierfach Konjugatimpfstoff)
118_K13	Pneumokokken-Infektionen (dreizehnfach Konjugatimpfstoff)
118_K	Pneumokokken-Infektionen (Konjugatimpfstoff)
118	Pneumokokken-Infektionen (Polysaccharidimpfstoff)
121	Poliomyelitis (IPV)
125	Varizellen
	<u>Impfstoffkombinationen</u>
200	Tetanus/Diphtherie (Td)
109_18	Hepatitis A/B (Kinder)
109	Hepatitis A/B (Erwachsene)
300_6	Diphtherie/Tetanus/Pertussis (Kinder bis 6. Lj.) (DTPa)
300_5	Diphtherie/Tetanus/Pertussis (ab 5. Lj.) (dTPa)
301	Masern/Mumps/Röteln (MMR)
402	Masern/Mumps/Röteln/Varizellen (MMRV)
303	Tetanus/Diphtherie/Polio (TdIPV)
400	Polio/Diphtherie/Pertussis/Tetanus (dTPa-IPV)
500	Polio/Diphtherie/Pertussis/Tetanus/Haemophilus influenzae Typ b (DTPa-IPV-Hib)
600	Polio/Diphtherie/Pertussis/Tetanus/Haemophilus influenzae Typ b / Hepatitis B (DTPa-IPV-Hib-HBV)

Anlage 1 zur Impfstoffkosten-Vereinbarung Sachsen (2020)
Maßnahmen der spezifischen Chemoprophylaxe
(zu § 3 Abs. 2)

	Chemoprophylaxe
	Rifampicin
Chemo_1a	Säuglinge: 10 mg/kg/Tag in 2 ED p.o. für 2 Tage
Chemo_1b	Kinder 1-12 Jahre: 20 mg/kg/Tag in 2 ED p.o. für 2 Tage (max. ED 600 mg)
Chemo_1c	Kinder 1-12 Jahre: 20-22 kg Körpergewicht: 2 x 1/2 450 mg/Tag für 2 Tage
Chemo_1d	Kinder über 12 Jahre, Jugendliche und Erwachsene: 2 x 600 mg/Tag für 2 Tage
Chemo_1e	Eremfat Sirup Säuglinge und Kleinkinder 0 - 2 Jahre: 15 mg/kg für 2 Tage
Chemo_2a	Ceftriaxon (ab 12 Jahre: 250 mg i.m. in einer ED)
Chemo_2b	Ceftriaxon (ab 12 Jahre: 250 mg i.m. in einer ED)
Chemo_3	Ciprofloxacin (ab 18. Lj.: 1 x 500 mg p.o)
Chemo_4a	Erythromycin 2 x 500 mg bis 2 x 1 g pro Tag für 14 Tage
Chemo_4b	Erythromycin-Estolat 40 mg/kg/Tag für 14 Tage
Chemo_5	Clarithromycin
Chemo_6	Azithromycin
Chemo_7	Immunglobuline
Chemo_8a	Hepatitis A 2 ml
Chemo_8b	5 ml

Impfungen gemäß Empfehlungen der SIKO (zu § 3 Abs. 2)

Lfd. Nr.	Impfstoff gegen
	<u>Einzelimpfstoffe</u>
105S_18	Hepatitis A (Kinder)
105S	Hepatitis A (Erwachsene)
106S	Hepatitis B (Erwachsene)
111S_S4	Influenza (vierfach Spaltimpfstoff) Preis gültig ab III. Quartal 2019 bis einschließlich II. Quartal 2020
4S_K	Meningokokken-Infektionen (Konjugatimpfstoff)
114S_K4	Meningokokken-Infektionen (vierfach Konjugatimpfstoff)
121S	Poliomyelitis (IPV)
125S	Varizellen
	<u>Impfstoffkombinationen</u>
109S_18	Hepatitis A/B (Kinder)
109S	Hepatitis A/B (Erwachsene)
300S_5	Diphtherie/Tetanus/Pertussis (ab 5. Lj.) (dTPa)
301S	Masern/Mumps/Röteln
303S	Tetanus/Diphtherie/Polio (TdIPV)
400S	Polio/Diphtherie/Pertussis/Tetanus (dTPa-IPV)